

cher vertragswidriges Verhalten attestieren. Derartige Negativmeldungen können durchaus auf Verwechslungen von Personen im Rahmen der Einmeldung von Daten beruhen, so Prof. Ronellenfisch. Er rät deshalb, auf Mahnbriefe eines Gläubigers unmittelbar zu reagieren und gegebenenfalls Forderungen schriftlich zu widersprechen, damit es gar nicht zu einem Negativeintrag kommt.

Hier ist der Tätigkeitsbericht zu finden: <http://www.datenschutz.hessen.de/tb41inhalt.htm#entry33768>

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: Tätigkeitsbericht 2011/2012

Das BayLDA ist im Freistaat Bayern zuständig für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich. Dies betrifft unter anderem Rechtsfragen des Datenschutzes im Internet, bei Versicherungen, Banken, Auskunftsteilen, Werbung, Adresshandel, Handel und Dienstleistung allgemein, internationalem Datenverkehr, Beschäftigtendatenschutz, Gesundheitswesen, bei Vereinen und Verbänden usw. Der Aufgabenbereich des BayLDA betrifft damit alle Menschen im Freistaat Bayern unmittelbar, da es kaum einen Bereich gibt, in dem der Datenschutz keine Rolle spielt. Der am 21.03.2013 vorgelegte Tätigkeitsbericht 2011/2012 ist der erste des BayLDA als völlig unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde, zu der es aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und durch den bayerischen Gesetzgeber geworden ist.

Das BayLDA ist die einzige Datenschutzaufsichtsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich für den nicht-öffentlichen Bereich zuständig ist. Im nicht-öffentlichen Bereich stehen sich in der Regel ein Bürger und ein Unternehmen gegenüber, d.h. zwei Träger von Grundrechten, deren Rechte und Interessen berücksichtigt und abgewogen werden müssen. In dem 105 Seiten umfassenden Tätigkeitsbericht wurde deshalb großer Wert darauf gelegt, bei der Darstellung der zahlreichen Einzelfälle – ohne die Lesbarkeit zu sehr zu beeinträchtigen – auch Rechtsvorschriften anzugeben, um dadurch plausibel zu machen, welcher Prüfungsmaßstab im jeweiligen Fall zur Anwendung kam.

1 Personal

Derzeit verfügt das BayLDA über 16 Planstellen (besetzt mit 15 Vollzeit- und zwei Teilzeitkräften) für u.a. fünf Juristen und zwei Informatiker. Insbesondere die beiden Informatiker, die im Berichtszeitraum neu zum BayLDA gekommen sind, haben die Kompetenz des Landesamtes als Datenschutzhilfe deutlich gesteigert. „Wir haben uns bei unseren Prüfungen mit technischen Sachverhalten vom Glaubenmüssen deutlich in Richtung Wissen fortentwickelt“, so Thomas Kranig, zu seinen Erfahrungen mit den neuen Mitarbeitern.

2 Statistik

Die Zahl der datenschutzrechtlichen Beschwerden ging mit 687 für 2011 und 719 für 2012 gegenüber noch über 800 im Jahr 2010 zurück. Hauptsächlich betrafen die Beschwerden Fragen des Internets, verweigerte oder ungenügende Auskünfte über gespeicherte Daten und unerwünschte Werbung. Nach wie vor sehr hoch ist die Zahl der begründeten Beschwerden, d.h. die Beschwerden, bei denen im Zuge der folgenden Prüfung ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde. Im Jahr 2011 waren von den 687 Beschwerden

365 (53%) und im Jahr 2012 386 der 719 (54%) Beschwerden begründet.

Beratungen der Bürger blieben mit 1.008 für 2011 und 959 für 2012 auf relativ konstantem hohem Niveau, während die Beratungen von Firmen und Unternehmen mit 1.418 im Jahr 2011 und 1.475 im Jahr 2012 Einzelfällen sehr deutlich angestiegen sind. Diese Beratungen bedeuten für das Landesamt einen erheblichen Aufwand, der soweit die Mitarbeiter es können, gerne in Kauf genommen wird, weil sie nach Auffassung aller und nicht nur nach Auffassung von Präsident Kranig einen wesentlichen Faktor des vorbeugenden Datenschutzes darstellen.

3 Darstellung von Einzelfällen

Die aufwendigste Prüfungsaktion im Berichtszeitraum betraf den Einsatz von Google Analytics, eines Programms zur Überprüfung der Reichweite und der Nutzung bestimmter Webseiten. 2.371 Webseitenbetreiber mussten teilweise mehrmals angeschrieben, informiert und aufgefordert werden, die notwendigen Einstellungen auf ihrer Webseite vorzunehmen, um keine personenbezogenen Daten von Nutzern in Deutschland ohne deren Einwilligung in die USA zu übertragen. Die letzten sechs nachhaltigen Verweigerer bekamen für ihr Verhalten ein Bußgeld, das alle ohne sich dagegen zu wehren, akzeptiert haben.

Überregionale Resonanz fand ein Verfahren und ein Bescheid des BayLDA, in dem einer Rechtsanwaltskanzlei untersagt wurde, die Namen von Personen, denen die Kanzlei illegales Herunterladen von Pornofilmen aus dem Internet vorgeworfen hat, zu veröffentlichen.

Etwas ungewöhnlich war ein Verfahren, in dem sich ein Kunde darüber beschwert hatte, dass ein Veranstalter von Sportveranstaltungen ihn in der Kundendatei als „Beschwerdeführer bei der Datenschutzaufsicht“ geführt und sich geweigert hatte, ihn zu weiteren Veranstaltungen zuzulassen. Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass der zivilrechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit es jedermann, auch privaten Unternehmen, erlaubt, seine Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer mehrfach und offensichtlich unberechtigt Beschwerden bei der Datenschutzaufsicht erhoben hätte, hätte man dies rechtfertigen können. Wenn jedoch wie im vorliegenden Fall nur eine und auch eine zumindest plausible Beschwerde vorlag, kann die Grenze zur unzulässigen Diskriminierung überschritten sein.

4 Übersicht über Ordnungswidrigkeitsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden 174 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und 39 Bußgeldbescheide erlassen. Die übrigen 135 Verfahren wurden eingestellt, weil es aus Opportunitätsgesichtspunkten angezeigt war oder der Tatvorwurf nicht bewiesen werden konnte. In zwei Fällen hat das Amtsgericht die Bußgeldbescheide aufgehoben, ein Fall ist vom Amtsgericht noch nicht entschieden worden. Alle übrigen Bußgeldbescheide wurden ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens unanfechtbar.

Der vollständige Tätigkeitsbericht 2011/2012 steht auf der Homepage des BayLDA zum Herunterladen bereit: http://www.lida.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/lda_daten/dsa_Taetigkeitsbericht20112012.pdf